

Satzung des Vereins Musik 21 - Niedersächsische Gesellschaft für Neue Musik e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Musik 21 - Niedersächsische Gesellschaft für Neue Musik" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung.

Sein Sitz ist Hannover

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke mittels der Pflege und Verbreitung aktueller und zeitgenössischer Musik und die Förderung ihrer Schöpfer und Interpreten. Er verbessert und unterstützt insbesondere die organisatorischen Bedingungen und Erforderlichkeiten ihrer Realisation.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Verbesserung der Produktionsbedingungen, der Öffentlichkeitsarbeit und der Vernetzung von Veranstaltungen, Projekten und Initiativen bei der Durchführung u. a. von Konzerten, Vorträgen, Produktionen im Bereich des Musiktheaters sowie vermittelnden und pädagogischen Aktivitäten. Das kann auch initiativ geschehen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß aus wichtigem Grund.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres.

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Den Mitgliedsbeitrag legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer/Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/in bestellen und eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und über Satzungsänderungen und wählt den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 7 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

22

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Musik 21, 30.03.2007

